

Teil 1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

- (1) Unter dem Namen Schachklub Zollikofen (nachfolgend SKZ) besteht eine Vereinigung von Schach Interessierten.

Art. 2 Sitz

- (1) Der SKZ hat seinen Sitz in Zollikofen bei Bern.

Art. 3 Zweck

- (1) Der SKZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und eine Sektion des Schweizerischen Schachbundes (SSB).
- (2) Der SKZ bezweckt die Pflege des Schachspiels und die Förderung des Schachgedankens durch:
 - Pflege der Gemeinschaft
 - Förderung des Schachwissens
 - regelmässige Spielabende
 - Klubturniere, Schachveranstaltungen und -kurse, Online-Turniere
 - Wettkämpfe mit anderen Schachvereinigungen
 - weitere Anlässe

Teil 2 Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des SKZ kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden.
- (2) Zur Aufnahme bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes. Für Minderjährige ist zusätzlich die Zustimmung der Eltern erforderlich. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich ein Mitglied zur Leistung der Beiträge und zur Beachtung der vorliegenden Statuten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme und gibt diese an der Hauptversammlung bekannt.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin oder den Kassier/die KassiererIn (Mitgliederverwaltung) zu richten. Ein Austritt kann nur schriftlich auf den 31. Dezember erfolgen, die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

- (3) Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein bewusst Schaden zugefügt hat, dem Verein zur Unehre gereicht oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt.

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft sind:
1. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder
 2. Aktivmitglieder mit Mitgliedschaft beim Schweizerischen Schachbund (SSB)
 3. Aktivmitglieder ohne Mitgliedschaft beim SSB
 4. Doppelmitglieder, Anschlussmitglieder bzw. Mitglieder eines weiteren Schachklubs als Hauptsektion
 5. Familienmitglieder
 6. Schüler/Schülerinnen/Junioren/Juniorinnen
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (bei Personen in Ausbildung, bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr)
 7. Passivmitglieder
 8. Sponsoren

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit einer Mitgliedschaft der Arten 1 bis 6.

Spezielle Regelung betreffend "6. Schüler/Schülerinnen/Junioren/Juniorinnen":

Das Stimmrecht gilt ab dem 16. Altersjahr. Geht es um die Auflösung des SKZ (Art. 15 der Statuten), besteht kein Stimmrecht.

Art. 7 Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den SKZ oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 8 Vereinsjahr, Beiträge und Haftung

- (1) Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die Jahresbeiträge werden an der ordentlichen Hauptversammlung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgaben an den SSB, festgelegt und sind bis zum Ende des ersten Halbjahres zu entrichten.

- (3) Die Beitragsregelung des Schweizerischen Schachbundes SSB, betreffend Höhe der Beiträge je nach Beginn der Mitgliedschaft im ersten Jahr, ist integrierender Bestandteil. Diese Regelung ist im Anhang der Statuten beschrieben und gilt auch für den SKZ. Ändert der Schweizerische Schachbund in irgendeiner Form diese Regelung, gilt der Anhang als zeitgleich angepasst. Art. 8 der Statuten muss nicht angepasst werden. Es bedarf auch keiner Abstimmung an der Hauptversammlung.
- (4) Bei besonderen Umständen (Krankheit usw.) kann der Vorstand, auf ein begründetes Gesuch hin, den Jahresbeitrag ermässigen oder erlassen.
- (5) Für Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 9 Organe

- (1) Organe des SKZ sind:
 - Hauptversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Art. 10 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis Ende März statt.
- (2) Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann unter Angabe der Gründe einberufen werden:
 - durch den Vorstand oder
 - von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Anträge von Mitgliedern für die nächste Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitglieder des SKZ werden schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zur Hauptversammlung eingeladen. Mit der Einladung sind Traktanden und Informationen für wichtige Geschäfte abzugeben.
- (5) Die Hauptversammlung kann nur über angekündigte Traktanden Beschluss fassen.
- (6) An der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Arten 1 bis 6 (s. Art. 6.1 - 6. Schüler und Junioren spezielle Regelung). Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SKZ. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Spielleiters/der Spielleiterin und des Leiters/der Leiterin Jugendschach

- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers/der Kassiererin
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets, Festsetzen des Mitgliederbeitrages und Bestimmen des Verwendungszwecks ausserordentlicher Erträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Alle weiteren den SKZ betreffenden Entscheide

Art. 11 Vorstand

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird für 1 Jahr gewählt und kann für weitere Amtsperioden bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand des SKZ setzt sich aus 3 bis 5 Ressortleitern/Ressortleiterinnen zusammen, dabei kann ein Vorstandsmitglied mehrere Ressorts betreuen:
 - Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Kassierer/Kassiererin
 - Spielleiter/Spielleiterin und Leiter/Leiterin Schiedsgericht
 - Leiter/Leiterin Jugendschach
- (3) Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin und regelt seine Zeichnungsberechtigung.
- (4) Der Vorstand stellt die Bereinigung der Traktanden der Hauptversammlung und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse sicher, organisiert Vereinsanlässe sowie erledigt das laufende Geschäft.
- (5) Der Vorstand erstellt ein Konzept zur strategischen Ausrichtung des Vereins. Er legt dieses alle 4 Jahre der Hauptversammlung zur Diskussion vor.
- (6) Die Aufgaben der Ressortleiter/Ressortleiterinnen umfassen:
 - Präsident/Präsidentin
 - leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen
 - führt den Vorsitz bei der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen und verfasst den Jahresbericht
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - vertritt den Präsidenten
 - kann zur Entlastung des Vorstandes mit Sonderaufgaben betraut werden
 - führt das Protokoll der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen
 - Kassierer/Kassiererin
 - legt die Jahresrechnung und das Budget vor

- verwaltet, unter persönlicher Haftung, die Kasse und besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins
 - führt die Mitgliederverwaltung des SKZ und das Adressverzeichnis u. a. für die Zustellung der Schweizerischen Schachzeitung
 - meldet dem SSB im ersten Quartal eines Kalenderjahres alle bekannten Mutationen im Mitgliederbestand (massgebend ist die Praxis des SSB)
 - Spielleiter/Spielleiterin
 - organisiert sämtliche Klubturniere und erlässt die Turnier-Reglemente (als Grundlage gelten die Vorschriften der FIDE und des SSB)
 - ist Obmann des Schiedsgerichts (Schiedsgericht: Spielleiter/Spielleiterin und 2 weitere am Fall nicht beteiligte Vorstandsmitglieder)
 - benennt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Mannschaftsleiter/die Mannschaftsleiterinnen für die SGM, SMM oder andere Mannschaftswettkämpfe
 - Leiter/Leiterin Jugendschach
 - fördert das Schachspiel unter den Schülern und Junioren
 - holt sich die Zustimmung des Vorstandes zu Anlässen und Turnieren ein
 - erstellt per Jahresende eine detaillierte Abrechnung und lässt diese durch den Vorstand genehmigen
 - haftet persönlich für die ausserhalb der Vereinskasse zu verwaltenden finanziellen Mittel
- (7) Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, zur Erledigung wichtiger Geschäfte, Ausschüsse zu benennen. Diese sind über ihre Einnahmen und Ausgaben abrechnungspflichtig. Der Vorstand kann ebenfalls "Beisitzer" zu Vorstandssitzungen als Unterstützung in verschiedenen Aufgaben benennen bzw. vorschlagen. Diese sind ebenfalls durch die Hauptversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand versammelt sich mindestens 2-mal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ressorts vertritt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 12 Rechnungswesen

- (1) Die Hauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
- (2) Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen haben jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz des SKZ zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und werden durch das absolute Mehr entschieden.
Ausnahmen: Ausschluss Art. 5.3, Statutenänderung Art. 14.1, Auflösung des Schachklubs Art. 15.1.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 14 Statutenänderung

- (1) Änderungen der Statuten können nur durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen und sind mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Art. 15 Auflösung des Schachklubs

- (1) Die Auflösung des SKZ bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder (Arten 1 bis 5) in offener Abstimmung.
- (2) Bei einer Auflösung müssen die Sachwerte vorgängig veräussert bzw. verschenkt werden. Die Geldwerte gemäss Liquidationsbilanz gehen für längstens 5 Jahre an den SSB auf ein Konto zur Aufbewahrung. Ein in Zollikofen neu gegründeter Schachverein, darf die vorhandenen Geldwerte vom SSB übernehmen, sofern er dem SSB als Sektion beitrifft. Nach Ablauf der 5 Jahre (ohne Gründung eines Ortsvereins) fällt das Vermögen dem SSB zu.

Diese Statuten wurden am 3. Februar 2024 an der ordentlichen Hauptversammlung des SKZ genehmigt und ersetzen die vorherigen Statuten vom 13. Februar 2015.

Anhang Statuten

Zusatzbestimmungen betreffend Art. 8 Vereinsjahr, Beiträge und Haftung.

Die Beitragsregelung des Schweizerischen Schachbundes SSB ist integrierender Bestandteil.

Per 01.01.2024 gelten folgende Regelungen, betreffend Höhe der Beiträge je nach Beginn der Mitgliedschaft im ersten Jahr, auch für den SKZ:

- Für Eintritte während der ersten Jahreshälfte (bis zum 30. Juni) ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- Für Eintritte während der zweiten Jahreshälfte (ab dem 01. Juli bis zum 15. November) ist die Hälfte des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr zu entrichten (Ausnahme: volle Spielerlizenz des SSB).
- Für Eintritte ab dem 16. November werden keine Beiträge mehr in Rechnung gestellt (Ausnahme: Volle Spielerlizenz des SSB, eingelöste Lizenzen gelten auch für das Folgejahr).

Ändert der Schweizerische Schachbund in irgendeiner Form diese Regelung, wird dieser Anhang angepasst.

Art. 8 der Statuten muss nicht angepasst werden. Es bedarf auch keiner Abstimmung an der Hauptversammlung.

Zollikofen, 3. Februar 2024

Der Präsident

Der Kassier

Sig.
Werner Hertzog

Sig.
Roland Wirz